

AZ: 3312/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Forderungen der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin ist das örtliche Stadtwerk am Wohnort des Beschwerdeführers und rechnet diesem gegenüber u.a. Strom und Gas ab. Am 01.07.2016 teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin online seinen Auszug aus der Wohnung zum 01.07.2016 mit, kündigte alle Versorgungsverträge und übermittelte Zählerstände zum 01.07.2016. Die Beschwerdegegnerin bestätigte zunächst die Kündigung zum 01.07.2016, änderte diese im Anschluss jedoch auf den 31.07.2016 ab.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei bereits am 01.07.2016 aus der Wohnung ausgezogen und habe diese im Anschluss nicht mehr betreten. Die Vermieterin habe sofort einen Makler mit der Neuvermietung beauftragt. Die tatsächliche Schlüsselübergabe sei am 27.07.2016 erfolgt, ein Übergabeprotokoll existiere nicht. Er sei nicht bereit, Zahlungen gegenüber der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum nach dem 01.07.2016 zu leisten.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis die Bestätigung seiner Kündigungen zum 01.07.2016.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Bestätigung der Kündigungen zum 01.07.2016 ab.

Der Schlichtungsantrag sei bereits unzulässig, da es sich im Ergebnis um eine mietrechtliche Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und der Vermieterin handele. Der Beschwerdeführer habe außerdem keinen Nachweis erbringen können, dass die Wohnungsübergabe bereits am 01.07.2016 erfolgt sei. Vielmehr habe er selbst angegeben, dass der Mietvertrag zum 31.07.2016 beendet worden sei. Im Zeitraum vom 01.07.2016 bis 26.08.2016 sei nachweislich ein Stromverbrauch von mindestens 19 kWh entstanden. Dieser sei dem Beschwerdeführer wegen seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Wohnung auch nach dem 01.07.2016 jedenfalls zeitanteilig in Rechnung zu stellen.

II.

Der Antrag ist zulässig, soweit er die Vertragsverhältnisse über Strom und Gas betrifft, aber überwiegend unbegründet.

Die Beschwerde ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht deswegen unzulässig, weil sich das tatsächliche Vertragsende in Bezug auf den Beschwerdeführer unmittelbar auf den Vertragsbeginn mit dem Vermieter und Forderungen diesem gegenüber auswirken würde. Zwar sind die mietvertraglichen Umstände für die rechtliche Bewertung der Forderungen der Beschwerdegegnerin

gegenüber dem Beschwerdeführer mit heranzuziehen. Streitgegenstand dieses Verfahrens sind jedoch u.a. Forderungen der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer aus der Belieferung mit Strom und Gas. Hierfür ist die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach §§ 111a) und b) Energiewirtschaftsgesetz unzweifelhaft gegeben. Eine Korrektur von Rechnungszeiträumen und Anfangs- oder Endzählerständen führt in den allermeisten Fällen zu unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Auswirkungen auf Vor- und/oder Nachnutzer. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Schlichtungsanträge mit solchen Streitgegenständen unzulässig sind. Sollte im Anschluss an ein solches Schlichtungsverfahren ein Schlichtungsantrag eines anderen Betroffenen eingehen, wäre das Ergebnis aus der vorhergehenden Schlichtung regelmäßig zu beachten und zu berücksichtigen.

Etwas anders gilt, soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auch Wasser-, Abwasser- und Müllgebühren beanstandet. Hierfür fehlt es an der sachlichen Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie.

Die Beschwerde ist zudem überwiegend unbegründet.

Das mietvertragliche Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vermieter und damit auch dessen Verfügungsgewalt bestand bis zum 31.07.2016 fort. Der Beschwerdeführer gibt selbst an, dass die Schlüsselübergabe erst am 27.07.2016 stattgefunden habe. Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Wohnung nach dem 01.07.2016 nicht mehr betreten, genügt für eine Kündigungsbestätigung zum 01.07.2016 nicht. Es hätte in diesem Zusammenhang dem Beschwerdeführer obliegen, ein Übergabeprotokoll mit der Vermieterin anfertigen zu lassen, um nachweislich die Verantwortlichkeiten für den Verbrauch nach dem 01.07.2016 zu belegen. Hinzu kommt, dass auch für Grundversorgungsverträge über Strom und Gas nach § 20 Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist. Ein rechtlicher Anspruch auf eine vorzeitige Vertragsbeendigung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen besteht regelmäßig nicht.

Mangels Übergabeprotokoll kann nicht abschließend geklärt werden, in welcher Höhe genau der zwischen dem 01.07.2016 und 26.08.2016 entstandene Verbrauch dem Beschwerdeführer zuzuordnen ist. Die von der Beschwerdegegnerin im Schlichtungsverfahren bereits angedeutete zeitanteilige Berechnung ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht zu beanstanden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, Forderungen aus der Grundversorgung mit Strom und Gas für die streitgegenständliche Lieferstelle gegenüber dem Beschwerdeführer für den Nutzungszeitraum bis einschließlich 31.07.2016 abzurechnen. Die Beschwerdegegnerin legt für die zeitanteilige Berechnung die ihr bekannten Zählerstände vom 01.07.2016 und 26.08.2016 sowie ein Nutzungsende durch den Beschwerdeführer am 27.07.2016 zugrunde.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 07.11.2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann